

BGH zieht Grenzen des AGG im Gesundheitsbereich

Michael Fiedler

Eine blinde Patientin scheitert vor dem Bundesgerichtshof mit ihrer Klage gegen eine Rehaklinik, die ihre Aufnahme abgelehnt hatte. Das Urteil könnte über den Einzelfall hinaus Bedeutung bekommen: Der BGH zieht klare Grenzen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Verhältnis zu privaten Leistungserbringern.



Quelle: BunteAufnahmen / pixabay

Im konkreten Fall war die seinerzeit 69-jährige Klägerin nach einer Knieoperation für eine Rehabilitationsmaßnahme in eine Rehaklinik gebracht worden. Dort wurde die Aufnahme jedoch abgelehnt. Die Patientin argumentierte, die Verweigerung sei aufgrund ihrer Blindheit erfolgt. Die Klinik hätte auf den zusätzlichen Betreuungsbedarf vorbereitet sein müssen.

Die Vorinstanzen hatten die Klage bereits abgewiesen. Nun bestätigte auch der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs diese Einschätzung. Das Gericht stellte fest, dass das Benachteiligungsverbot des AGG im Zivilrechtsverkehr

keinen Anspruch auf besondere Anpassungs- und Teilhabeleistungen gegen private Anbieter begründe.

BGH verweist auf Sozialrecht statt Privatrecht

Der zentrale Punkt der Entscheidung liegt in der Abgrenzung zwischen Diskriminierungsschutz und sozialrechtlicher Teilhabe. Nach Auffassung des BGH sollen besondere Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen systematisch weiterhin Aufgabe des Sozialrechts bleiben – und nicht einzelnen privaten Leistungserbringern auferlegt werden. In der Entscheidung verweist das Gericht ausdrücklich auf die Gesetzesbegründung des AGG. Danach setze das Gesetz zwar den Gleichbehandlungsgrundsatz in weiten Bereichen des Privatrechts durch, begründe aber keinen generellen Anspruch auf besondere Anpassungsleistungen. Die Finanzierung solcher Leistungen solle vielmehr von der Allgemeinheit über Steuern und Sozialabgaben getragen werden. Die Klägerin hatte sich unter anderem auf sozialrechtliche Vorschriften zur Barrierefreiheit und Teilhabe berufen. Der BGH stellte jedoch klar, dass diese Regelungen primär staatliche Leistungsträger adressieren – nicht private Rehakliniken.

Urteil dürfte Diskussionen auslösen

Das Urteil berührt damit ein sensibles Spannungsfeld zwischen Inklusion, Antidiskriminierungsrecht und wirtschaftlicher Zumutbarkeit privater Anbieter. Gerade im Gesundheits- und Pflegebereich stellt sich zunehmend die Frage, wie weit Verpflichtungen zur individuellen Unterstützung reichen – insbesondere angesichts steigender Kosten, Fachkräftemangel und wachsender Anforderungen an Barrierefreiheit. Kritiker könnten in der Entscheidung eine Schwächung des Diskriminierungsschutzes sehen. Befürworter dürften dagegen argumentieren, dass das AGG nicht zu einer unbegrenzten Verpflichtung privater Einrichtungen führen könne, zusätzliche personelle und organisatorische Leistungen bereitzustellen. Der BGH vermeidet in seiner Entscheidung allerdings eine

grundsätzliche Wertung der Blindheit oder des zusätzlichen Betreuungsbedarfs selbst. Vielmehr stellt das Gericht auf die Systematik des geltenden Rechts ab: Teilhabeleistungen seien primär sozialrechtlich organisiert und finanziert.

Bedeutung für Gesundheitswirtschaft und Leistungserbringer

Für private Kliniken, Reha-Einrichtungen und andere Gesundheitsdienstleister schafft das Urteil vor allem mehr rechtliche Klarheit. Gleichzeitig dürfte die Debatte über Barrierefreiheit und Teilhabe damit nicht beendet sein.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4949925/BGH-zieht-Grenzen-des-AGG-im-Gesundheitsbereich/>